

Inhalt

1. 07.04.2015 6. Satzung zur Änderung der Allgemeinen Gebührensatzung für den Rheinisch-Bergischen Kreis vom 02.04.2015

1. 6. Satzung zur Änderung der Allgemeinen Gebührensatzung für den Rheinisch-Bergischen Kreis vom 02.04.2015

Aufgrund § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli.1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S.878), der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687), § 19a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV. NW. S. 1028, 1996 S.81, 141, 216, 355, 2007 S. 327), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Mai 2014 (GV. NRW. S. 294), des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen vom 2. Oktober 2014 (Artikel 1 des Gesetzes zur Entwicklung und Stärkung einer demographiefesten, teilhabeorientierten Infrastruktur und zur Weiterentwicklung und Sicherung der Qualität von Wohn- und Betreuungsangeboten für ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen, Menschen mit Behinderung und ihre Angehörigen vom 2. Oktober 2014 (GV. NRW. S. 619) sowie § 19 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst des Landes Nordrhein-Westfalen (ÖGDG) vom 25. November 1997 (GV. NW. S. 430), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. April 2013 (GV. NRW. S. 202) hat der Kreistag des Rheinisch-Bergischen Kreises am 26.03.2015 folgende 6. Satzung zur Änderung der Allgemeinen Gebührensatzung für den Rheinisch-Bergischen Kreis beschlossen:

§ 1

Der als Anlage zur Allgemeinen Gebührensatzung erlassene Gebührentarif wird wie folgt neu gefasst:

Tarifstelle 3 Durchführung des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen (APG NRW)

Gebühr für die Bescheinigungen im Förderverfahren nach dem Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen (APG NRW) und der hierzu erlassenen Verordnung zur Ausführung des APG NRW (APG DVO)

Euro 470,00 bis 2.140,00.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung zur 6. Änderungssatzung der Allgemeinen Gebührensatzung des Rheinisch-Bergischen Kreises:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Rheinisch-Bergischen Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergisch Gladbach, 02.04.2015

gez.
Dr. Hermann-Josef Tebroke
Landrat